



Brüssel, den 8. November 2016
(OR. en)

13791/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0320 (NLE)**

ACP 146
FIN 709
PTOM 38

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13374/16 + ADD 1 - COM(2016) 654 final

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2018, des jährlichen Betrags für 2017, der ersten Tranche 2017 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2019 und 2020
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Oktober 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übermittelt, der Folgendes betrifft:

- die Obergrenze des Beitrags für das Jahr 2018,
- den Jahresbeitrag für das Jahr 2017,
- die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2017 (von den Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Januar 2017 zu zahlen),
- die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2019 und 2020.

Nach diesem Vorschlag, der sich auf die Artikel 21 bis 24 der Finanzregelung für den 11. EEF stützt¹, beliefe sich die Obergrenze des EEF-Jahresbeitrags für das Jahr 2018 auf 4 550 000 000 EUR für die Kommission und auf 250 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB); der EEF-Jahresbeitrag für das Jahr 2017 betrüge 3 850 000 000 EUR für die Kommission und 150 000 000 EUR für die EIB und die erste Tranche 2017, die an die Kommission zu zahlen ist, 1 800 000 000 EUR.

2. Die Beiträge zum EEF werden sich für 2017 sowohl für die EIB als auch für die Kommission aus Mitteln des 10. EEF (zu dem 27 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) zusammensetzen.
3. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geprüft und am 8. November 2016 eine Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt seiner Tagesordnung
 - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13741/16) mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 8 des Internen Abkommens zur Errichtung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds² annimmt und
 - die Veröffentlichung des Rahmenbeschlusses im Amtsblatt veranlasst.

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.